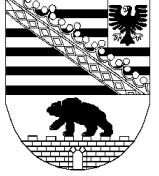


Ausfertigung



VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

Az.: 1 B 243/14 MD

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]
[REDACTED],

Antragstellers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Dr. Schmitz & Partner,
Kurfürstendamm 92, 10709 Berlin,

g e g e n

[REDACTED]
[REDACTED]

Antragsgegner,

Streitgegenstand: Widerruf waffenrechtlicher Erlaubnisse

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 1. Kammer - am 10. April 2014 beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 5.125,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen einen Bescheid des Antragsgegners, mit dem dieser eine dem Antragsteller erteilte waffenrechtliche Erlaubnis widerrief.

Der Antragsteller ist aktiver Jäger und ist seit dem 17.07.2007 Inhaber einer Waffenbesitzkarte [REDACTED]

Unter dem 30.08.2012 führte das Hauptzollamt Dresden, Zollamt Taucha / IFS Rade-
feld bei einer an den Antragsteller gerichteten Postsendung eine Eingangskontrolle
durch. Bei der Öffnung der Sendung wurde ein Laserzielpunktprojektor gefunden.

Unter dem 20.09.2012 wurde der Antragsteller wegen des Verdachts eines Verstoßes
gegen § 372 Abgabenordnung in Verbindung mit dem Waffengesetz angehört
(Az.: StrL [REDACTED]). Mit Schriftsatz seiner damaligen Bevollmächtigten vom
08.10.2012 teilte der Antragsteller mit, er sei der Ansicht gewesen, dass es sich bei
diesem Gerät um ein Gerät zum Einstellen der Treffpunkt-Lage seiner Waffe handele.
Solche Geräte würden auch bei Frankonia Jagd in Deutschland für ca. 70,00 € vertrie-
ben. Der Absender sei ihm nur über das Internet bekannt gewesen. Die Bestellung sei
am 08.05.2012 erfolgt und der Preis des Gerätes habe 28,69 € betragen. Das bestellte
Gerät sei nicht für die Montage auf einer Waffe vorgesehen gewesen. Er habe dies nur
zum Justieren verwenden wollen. Ihm sei nicht bewusst gewesen, dass die Einfuhr
dieses Gerätes nach dem Waffengesetz nicht erlaubt sei. Die Staatsanwaltschaft Mag-
deburg kommt in einem Vermerk vom 15.02.2013 (Az.: [REDACTED]) zu dem Er-
gebnis, die Einlassung des Antragstellers, er habe diese Gerät zum Einschießen seiner
Jagdwaffen verwenden wollen und geglaubt, einen Schussprüfer, vergleichbar den in
Deutschland angebotenen Modellen zu erwerben, dürfe als reine Schutzbehauptung zu
qualifizieren sein, weil es sich um grundsätzlich verschiedene Geräte handele. Ein
Schussprüfer werde mittels eines kalibergroßen Adapters in den Lauf ein- oder mittels
eines Kaliberdorns auf den Lauf aufgesetzt, um sodann mittels des Zielfernrohres die
Visierlinie zur Laufseelenachse justieren zu können. Derlei Geräte seien naturgemäß
nicht zum Markieren des Zieles bestimmt, weil dann, wenn sie in den Lauf eingeführt
seien, kein Ziel beschossen werden könne. Der sichergestellte Laserpointer hingegen
könne zu diesem Zweck nicht verwendet werden. Er könne nicht in den Lauf eingeführt
oder auf diesen aufgesetzt und damit nicht zum Einschießen der Waffe verwandt wer-
den. Vielmehr sei erforderlich, zunächst das Zielfernrohr zu demontieren, um derlei
Laserprojektoren aufsetzen zu können. Ohne aufmontiertes Zielfernrohr indessen sei
ein Einschießen der Waffe nicht möglich. Das Landeskriminalamt kommt im Rahmen
einer Kriminaltechnischen Untersuchung vom 22.05.2013 (Az.: [REDACTED] vom
02.04.2013) zu dem Ergebnis, bei dem Laserpointer handele es sich entsprechend
seiner Ausführung und mit der eingesandten Waffenmontage, die durch die Art der
Verpackung als dazugehörig ausgewiesen werde, um eine für Schusswaffen bestimm-
te Vorrichtung zur Markierung des Zieles i. S. v. § 1 (4) Nr. 1 WaffG i. V. m. Anlage 1
Abschnitt 1 UA 1 Nr. 4.1 WaffG. Gemäß § 2 (3) WaffG i. V. m. Anlage 2 Abschnitt 1
Nr. 1.2.4.1 WaffG sei der Umgang mit diesem Gegenstand verboten. Unter dem
18.06.2013 beantragte die Staatsanwaltschaft Magdeburg
(Geschäfts-Nr. [REDACTED]) den Erlass eines Strafbefehls gegen-
über dem Antragsteller. Der Antragsteller wurde beschuldigt, am 03.09.2012 in [REDACTED]
[REDACTED] entgegen § 2 Abs. 3 i. V. m. Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.1
WaffG einen dort genannten Gegenstand, nämlich eine für Schusswaffen bestimmte
Vorrichtung, die das Ziel markiert, verbracht zu haben. Dem Antragsteller wurde zur
Last gelegt, zu einem nicht mehr feststellbaren Zeitpunkt vor dem 04.09.2012 via Inter-

net bei der Firma [REDACTED], Singapore einen Laserpointer vom Typ [REDACTED] mit einer Montagehalterung mit Schwalbenschwanzprofil zum Zwecke der Montage auf Schusswaffen, wobei der Laser in Höhe und Seite verstellt und somit zur Treffpunktlage der Waffe justiert werden kann, bestellt zu haben. Hierbei sei dem Antragsteller bekannt gewesen, dass der Umgang mit derlei Zielmarkierungslasern waffenrechtlich verboten und deren Gebrauch im Rahmen der Jagdausübung jagdrechtlich verboten sei, da er über einen gültigen Jahresjagdschein, somit über eine bestandene Jägerprüfung und mithin über die erforderliche Waffensachkunde verfüge. Diesen Zielpunkt laser habe sich der Antragsteller per Post aus Singapur zuschicken lassen. Die Sendung sei im Rahmen einer stichprobenweisen Eingangskontrolle im Zollamt Taucha/IFS Radefeld abgefangen und der Zielpunkt laser sichergestellt worden. Beantragt werde eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 50,00 Euro. Im Rahmen der Hauptverhandlung vom 02.09.2013 erklärte der Antragsteller, er habe nicht das bekommen, was er bestellt habe. Er habe einen Schussprüfer gewollt, geliefert worden sei ein Laserpointer. Im Rahmen der Hauptverhandlung beschränkte der Antragsteller seinen Einspruch auf die Rechtsfolgen und das Gericht erkannte auf eine Verwarnung mit Strafvorbehalt. Die vorbehaltene Strafe sollte 60 Tagessätze a 50,00 Euro, die Bewährungszeit 1 Jahr und die Geldauflage 3.000,00 Euro betragen.

Mit Schreiben vom 26.11.2013 wurde der Antragsteller zu dem beabsichtigten Widerruf seiner Waffenbesitzkarte angehört. Mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 20.01.2014 machte der Bevollmächtigte des Antragstellers geltend, er habe im Strafverfahren der Verständigung aus Kostengründen zugestimmt. Die Fortsetzung der Hauptverhandlung würde zu Verteidiger-Kosten geführt habe, die in keinem Verhältnis zur Sache gestanden hätten. Dies werde auch durch das Protokoll der Hauptverhandlung dokumentiert. Die Hauptverhandlung sei unterbrochen und ein Fortsetzungstermin auf den 16.9.2013 bestimmt worden. Daraufhin sei die Verständigung erfolgt und es sei beantragt worden, in die Beweisaufnahme wieder einzutreten. Er selbst habe den Tatvorwurf stets bestritten.

Mit Bescheid vom 05.02.2014 widerrief der Antragsgegner gegenüber dem Antragsteller die diesem erteilte waffenrechtliche Erlaubnis, Waffenbesitzkarte Nr. [REDACTED] zum Besitz nachstehender Waffen einschließlich vorhandener Munition (I.):

lfd. Nr.,	Art	Kaliber	Hersteller	Herstellungsnummer
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

Die o. b. Waffen sowie die ggf. noch im Besitz des Antragstellers befindliche Munition seien nachweislich bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheids unbrauchbar zu machen oder einem Berechtigten zu überlassen (II.). Die Waffenbesitzkarte Nr. [REDACTED] sei bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheids an den Antragsgegner zurückzugeben (III.). Für die Verfügungspunkte II und III dieser Verfügung werde die sofortige Vollziehung angeordnet (IV.). Für den Fall der Nichtbefolgung des Verfügungspunktes II drohte der Antragsgegner die Sicherstellung der o. g. Waffen und vorhandener Munition an (V.). Für den Fall der Nichtbefolgung des Verfügungspunktes III drohte der Antragsgegner die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 500,00 € an. Für den Fall der Uneinbringlichkeit des Zwangsgeldes bestehe die Möglichkeit der Anordnung von Ersatzzwangshaft (VI.).

Hiergegen legte der Antragsteller mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 28.02.2014 Widerspruch ein. Ergänzend trug er vor, er habe ausweislich des Protokolls der Hauptverhandlung kein Geständnis eingelegt. Eine geständige Einlassung in der Hauptverhandlung sei nicht erfolgt.

Am 05.03.2014 hat der Antragsteller um Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nachgesucht.

Er sei in der DDR sozialisiert worden; im Unterricht sei die Fremdsprache Russisch gelehrt worden, Englisch habe nicht zum Unterricht gehört. Auf einem Schießstand habe er einen Laser-Schussprüfer gesehen, der dazu gedient habe, die Treffpunktlage der Waffe zu überprüfen. Er sei davon begeistert gewesen und habe ein solches Gerät erwerben wollen. Im September 2012 habe er im Internet ein solches Gerät erworben. Der Antragsgegner habe die erforderliche Prognoseentscheidung nicht getroffen. Er selbst habe sich bisher nicht strafbar gemacht. Strafrechtliche Ermittlungsverfahren seien ihm nicht bekannt geworden. Der Verwaltungsakte seien keine Verstöße gegen waffenrechtliche Vorschriften (Ordnungswidrigkeiten) zu entnehmen. Aufgrund des hier streitgegenständlichen Verfahrens werde er auch nie wieder irgendeine Artikel im Internet bestellen, die einen Waffenbezug hätten. Es könne daher ausgeschlossen werden, dass er künftig gegen waffenrechtliche Vorschriften verstoße. Ihm werde in dem angefochtenen Bescheid lediglich Fahrlässigkeit vorgeworfen. Er habe aufgrund eines englischsprachigen Hinweises zumindest weitere Nachfragen beim Versandhändler über den Lieferumfang anstellen müssen. Ein solcher fahrlässiger Verstoß sei aber kein gröblicher Verstoß im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 5 WaffG.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen den Widerruf der erteilten waffenrechtlichen Erlaubnis, Waffenbesitzkarte Nr. [REDACTED], (I des Bescheides vom 05.02.2014) anzuordnen und

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Anordnungen II und III des Bescheides vom 05.02.2014 wiederherzustellen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und den von der Antragsgegnerin vorgelegten Verwaltungsvorgang verwiesen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der Beratung und Entscheidung.

II.

Der Eilantrag hat keinen Erfolg.

Der auf die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den Widerrufsbescheid des Antragsgegners vom 05.02.2014 gerichtete Antrag ist - soweit die waffenrechtlichen Erlaubnisse des Antragstellers widerrufen worden sind - gemäß § 80 Abs. 5 VwGO statthaft, weil dieser Teil der Verfügung des Antragsgegners mit Blick darauf, dass die waffenrechtlichen Erlaubnisse des Antragstellers wegen Entfallens der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 WaffG widerrufen worden sind, gemäß § 45 Abs. 5 WaffG kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist. Der gegen die nach § 46 Abs. 2 WaffG getroffenen Anordnungen gerichtete Aussetzungsantrag ist gemäß § 80 Abs. 5 VwGO statthaft, weil der Antragsgegner die sofortige Vollziehung dieses Teils seiner Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet hat.

Der Eilantrag ist jedoch insgesamt unbegründet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist in formeller Hinsicht nicht zu beanstanden. Namentlich entspricht sie den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO, wonach das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes in den Fällen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO schriftlich zu begründen ist. Mit dem Hinweis auf die für die Gemeinschaft nicht hinnehmbaren Gefahren, die der Umgang unzuverlässiger Personen mit Waffen in sich birgt, hat der Antragsgegner nämlich ein besonderes öffentliches Interesse im Sinne des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO dargelegt. Auch ist er dem Ausnahmecharakter des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO insbesondere dadurch gerecht geworden, dass er ausweislich der schriftlichen Begründung des Sofortvollzugs bei der Abwägung des privaten Interesses des Antragstellers am vorläufigen "Behaltendürfen" seiner Schusswaffen mit dem öffentlichen Interesse am Sofortvollzug der nach § 46 Abs. 2 getroffenen Anordnungen dem öffentlichen Interesse nur ausnahmsweise deshalb den Vorrang eingeräumt hat, weil anders den von Schusswaffen in den Händen eines unzuverlässig gewordenen Waffenbesitzers ausgehenden erheblichen Gefahren während der schwer einschätzbaren Dauer eines verwaltungsgerichtlichen Hauptsacheverfahrens nicht wirksam zu begegnen ist.

Die in materieller Hinsicht vorzunehmende Interessenabwägung fällt insgesamt zu ungunsten des Antragstellers aus.

Entfaltet der Widerspruch gegen den Widerruf waffenrechtlicher Erlaubnisse kraft Gesetzes und gegen daran anschließende Anordnungen der Waffenbehörde gemäß § 46 Abs. 2 WaffG aufgrund behördlicher Anordnung keine aufschiebende Wirkung, kann das Gericht gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs anordnen bzw. wiederherstellen. Bei seiner Entscheidung hat das Gericht das öffentliche Vollziehungs- und das private Aussetzungsinteresse gegeneinander abzuwägen und dabei die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs zu berücksichtigen.

Erweist sich der Rechtsbehelf als offensichtlich Erfolg versprechend, kann ein öffentliches Interesse an einer sofortigen Vollziehung nicht bestehen, wie auch im umgekehrten Fall eines offensichtlich aussichtslosen Rechtsbehelfs eine Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nicht in Frage kommt. Sind die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs nicht eindeutig zu beurteilen, sondern nur tendenziell abschätzbar, so darf dies bei der Gewichtung der widerstreitenden Interessen nicht außer Acht gelassen werden. Lassen sich nach summarischer Überprüfung noch keine Aussagen über die Erfolgsaussichten des Rechtsmittels machen, ist also der Ausgang des Hauptsacheverfahrens offen, so hat das Gericht auf Grund einer reinen Interessenabwägung über den Aussetzungsantrag zu entscheiden. Hat schließlich der Gesetzgeber einen grundsätzlichen Vorrang des Vollziehungsinteresses angeordnet, ist eine Aussetzung nur gerechtfertigt, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheids bestehen oder andere gleichermaßen gewichtige besondere Umstände vorliegen, die ausnahmsweise für den Vorrang des privaten Aussetzungsinteresses sprechen. "Ernstliche Zweifel" an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verfügung sind anzunehmen, wenn ein Erfolg des Rechtsbehelfs in der Hauptsache wahrscheinlicher ist als ein Misserfolg (VG Aachen, B. v. 17.12.2012 - 6 L 263/12 -, Rdnrn. 22 und 23, m. w. N.).

Davon ausgehend lässt sich bei der im vorliegenden Eilverfahren allein möglichen und gebotenen summarischen Überprüfung der Sach- und Rechtslage nicht feststellen, dass die Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 05.02.2014 ernstlichen Zweifeln begegnet. Vielmehr erweist sich der Bescheid bei summarischer Bewertung als rechtmäßig.

Rechtsgrundlage für den Widerruf ist § 45 Abs. 2 Satz 1 Waffengesetz (WaffG). Danach ist eine Erlaubnis zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen. Die Behörde hat insoweit keinen Ermessensspielraum

Maßgeblich für die Frage, ob nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die zur Versagung hätten führen müssen, sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 4 WaffG. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 WaffG setzt die Erteilung der Erlaubnis dabei u.a. voraus, dass der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit i. S. d. § 5

WaffG besitzt. Der Bescheid des Antragsgegners vom 5. Februar 2014 stützt sich zur Begründung des Widerrufs auf § 5 Abs. 2 Nr. 5 WaffG, wonach Personen die erforderliche Zuverlässigkeit in der Regel nicht besitzen, die gröblich gegen die Vorschriften des Waffengesetzes verstoßen haben.

Ein gröblicher Verstoß i.S.v. § 5 Abs. 2 Nr. 5 WaffG liegt vor, wenn sich im Verstoß die fehlerhafte Einstellung zu waffenrechtlichen Ordnungsvorschriften widerspiegelt, wobei ein Verstoß, der eine vorsätzliche Straftat darstellt, in der Regel als gröblich anzusehen ist (Gade/Stoppa, WaffG, 2011, Rdnr. 31 zu § 5). Gleichwohl können auch fahrlässige Zuwiderhandlungen unter ordnungsrechtlichen Gesichtspunkten als schwerwiegender Verstoß angesehen werden (Steindorf, Waffenrecht, 8. Auflage 2007, Rdnr. 24 zu § 5). Entscheidend ist eine nach objektivem Gewicht und Vorwerfbarkeit schwerwiegende Zuwiderhandlung.

Die Bewertung des Verhaltens des Antragstellers durch den Antragsgegner rechtfertigt dabei für die im Rahmen des Eilverfahrens ausreichende summarische Prüfung der Sach- und Rechtslage die Annahme eines gröblichen Verstoßes i.S.v. § 5 Abs. 2 Nr. 5 WaffG. Da der Antragsteller bereits seit Jahren Inhaber einer Waffenbesitzkarte ist, ist ohne weiteres davon auszugehen, dass ihm die gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf den Erwerb von und den Umgang mit Waffen und deren Zubehör bekannt sind. Maßgeblich für die Beurteilung, ob ein Verstoß gröblich ist, ist ferner der ordnungsrechtliche Zweck; das Gesetz will das mit jedem Waffenbesitz verbundene Sicherheitsrisiko möglichst gering halten (OVG NRW vom 31.08.2006, Az. 20 A 524/05, juris - Rdnr. 29).

Der Antragsteller hatte im Sinne des Waffengesetzes verbotenen Umgang mit Waffen.

Der Antragsteller hatte am 05.08.2012 und unter der Ordernummer #644314 einen Gegenstand mit der Bezeichnung „[REDACTED]“ bestellt. Die Lieferung mit der Ordernummer 644314 wurde vom Zoll angehalten. In dem Paket enthalten war dem Behördengutachten des Landeskriminalamtes Sachsen-Anhalt vom 26.04.2013 (Az. [REDACTED]) zufolge ein handelsüblicher Laserpointer, bei dem es sich entsprechend seiner Ausführung und mit der eingesandten Waffenmontage, die durch die Art der Verpackung als dazugehörig ausgewiesen wurde, um eine für Schusswaffen bestimmte Vorrichtung zur Markierung des Zieles i. S. v. § 1 Abs. 4 WaffG i. V. m. Anlage 1 Abschnitt 1, Unterabschnitt 1 Nr. 4.1 WaffG. Der Umgang mit diesem Gegenstand ist gemäß § 2 Abs. 3 i. V. m. Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.1 WaffG verboten.

Umgang mit einer Waffe oder Munition hat, wer diese erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, damit schießt, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt (§ 1 Abs. 3 WaffG). Im Sinne des Waffengesetzes verbringt eine Waffe oder Munition, wer diese Waffe oder Munition über die Grenze zum dortigen Verbleib oder mit dem Ziel des Besitzwechsels in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des

Gesetzes zu einer anderen Person oder zu sich selbst transportieren lässt oder selbst transportiert (§ 1 Abs. 3 WaffG i. V. m. Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 5).

Der Antragsteller hat durch seine Bestellung vom 05.08.2012 dieses Schusswaffenzubehörteil, mit dem der Umgang im Bereich dieses Gesetzes verboten ist, mit dem Ziel des Besitzwechsels über die Grenze in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu sich selbst transportieren lassen. Er hat die tatsächliche Vermutung, dass die erfolgte Lieferung auch subjektiv seinem wirklichen Willen entsprach, nicht ausgeräumt.

Der Antragsteller macht geltend, er habe das tatsächlich in dem Paket enthaltene Schusswaffenzubehörteil jedenfalls nicht bestellen wollen, möglicherweise habe der Verkäufer aber auch nicht das eingepackt, was er tatsächlich bestellt habe. Er habe einen Laser-Schussprüfer erwerben wollen, um die Treffpunktlage der Waffe überprüfen zu können. Er habe keine für Schusswaffen bestimmte Vorrichtung erwerben wollen, die das Ziel beleuchtet oder markiert. Ihm sei bekannt gewesen und sei bekannt, dass derartige Vorrichtungen verboten seien.

Anhaltspunkte dafür, dass der von dem Verkäufer tatsächlich versandte Artikel nicht der Bestellung des Antragstellers, wie sie sich aus der Erklärung seines Bevollmächtigten vom 02.09.2013 ergibt, entsprach, hat das Gericht nicht. Der Antragsteller hat angegeben, ein Schusswaffenzubehörteil mit der Artikelbezeichnung „[REDACTED]“ bestellt zu haben. Unter dieser Artikelbezeichnung wird dieses Schusswaffenzubehörteil bei dem von dem Antragsteller eigenen Angaben zufolge für Einkäufe genutzten Portal [REDACTED] nicht mehr vertrieben. Eine Auskunft des von dem Antragsteller genutzten Portals, was für ein Schusswaffenzubehörteil dort unter dieser Artikelbezeichnung zum fraglichen Bestellzeitpunkt tatsächlich angeboten worden ist, hat der Antragsteller nicht vorgelegt. Andere Verkäufer im Internet bieten unter der genannten Artikelbezeichnung einen dem von dem Verkäufer des Antragstellers versandten Teil entsprechenden Laserpointer mit dazugehörigen Halterungen, die sich auf Waffen aufmontieren lassen und zur Markierung von Zielen geeignet sind, an. So wird beispielsweise unter der Artikelbezeichnung „[REDACTED]“ wird von einem [REDACTED] anderen Anbieter im Internet (vgl.: [REDACTED]; Stand: 30.03. 2014) ein dem von dem Verkäufer des Antragstellers versandten Teil entsprechender Laserpointer mit dazugehörigen Halterungen, die sich auf Waffen aufmontieren lassen und zur Markierung von Zielen geeignet sind, angeboten. Laser-Schussprüfer mit dieser Artikelbezeichnung hingegen werden, soweit für das Gericht ersichtlich, im Internet nicht angeboten. Ein derartiges Angebot hat der Antragsteller dem Gericht auch nicht vorgelegt. Dass der Verkäufer ein dem Wortlaut der Bestellung nicht entsprechendes Teil versandt und damit einen Fehler gemacht haben könnte, hat der Antragsteller damit nicht glaubhaft gemacht.

Der Antragsteller kann auch nicht mit Erfolg geltend machen, bei dem Angebot des von ihm für Einkäufe genutzten Portals [REDACTED] sei unter der Artikelbezeichnung „[REDACTED]“ ein Laser-Schussprüfer samt Zubehörteilen abgebildet gewesen, so dass er geglaubt habe, unter dieser Artikelbezeichnung einen Laser-Schussprüfer samt Zubehörteilen zu bestellen und auch zu erhalten. Den Informationen zum Artikel habe nicht entnommen werden können, dass es sich bei dem angebotenen Produkt um eine verbotene Vorrichtung gehandelt habe. Das von ihm angenommene Angebot sei bebildert gewesen. Nach seiner Erinnerung hätten die Bilder jedoch nicht mit den in der Akte befindlichen Aufnahmen übereingestimmt. Auf dem Bild seien nicht nur der Laser-Pointer, sondern auch die erforderlichen Teile für die Montage angezeigt worden. Auf dem seiner Bestellung zugrundeliegenden Bild seien keine Befestigungs-Schellen zu sehen gewesen. Ein entsprechendes Angebotsbild oder eine entsprechende Auskunft des Verkaufsportals ColorApples oder des Verkäufers, aus dem sich der Sachverhalt, so wie es der Antragsteller vorträgt, ergibt, ist der Antragsteller schuldig geblieben. Dies geht zu seinen Lasten. Denn der Fehler, den der Antragsteller behauptet, soll in der Vertragsbeziehung des Antragstellers mit seinem Verkaufsportale oder des Verkäufers und damit in der Sphäre des Antragstellers entstanden sein.

Der Antragsteller kann nicht mit Erfolg geltend machen, er habe kein Englisch gelernt und aus diesem Grunde der Artikelbezeichnung nicht entnehmen können, was er tatsächlich bestellt habe. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Antragsteller eigenen Angaben zufolge die Auswahl des Kaufgegenstandes auf der Grundlage eines Abbildes des angebotenen Schusswaffenzubehörteiles getroffen hat.

Das Handeln des Antragstellers stellt insoweit auch einen gröblichen Verstoß i. S. d. § 5 Abs. 2 Nr. 5 WaffG dar. Denn dem Kläger war eigenen Angaben zufolge bewusst, dass Vorrichtungen für Schusswaffen, die das Ziel beleuchten oder markieren verboten sind.

Der dem Strafverfahren zugrundeliegende Sachverhalt kann im Verwaltungsverfahren ohne Bindungswirkung herangezogen werden (zum Fall der Einstellung des strafrechtlichen Verfahrens nach § 153a StPO vergleiche: BVerwG vom 26.03.1996, Az. 1 C 12/95, juris - Rdnr. 24; BayVGH vom 7.04.2003, Az. 21 CS 02.3210, juris - Rdnr. 11; Apel/Bushart, Waffenrecht, 3. Auflage 2004, Rdnrn. 9 und 10 zu § 5) und - unter sicherheitsrechtlicher Aspekten - auch anders bewertet und gewichtet werden. Eine strafrechtliche Verurteilung ist nicht Voraussetzung für die Annahme eines gröblichen Verstoßes nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 WaffG (Apel/ Bushart, a.a.O., Rdnr. 47 zu § 5). Ebenso unerheblich ist, dass die maßgeblichen Tatsachen bereits aus dem Jahr 2012 stammen, da für den Widerruf nach § 45 Abs. 2 Satz 1 WaffG keine Frist, insbesondere nicht die Jahresfrist des § 1 Abs. 1 S. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 49 Abs. 3 S. 2 I. V. m. § 48 Abs. 4 S. 1 VwVfG (vgl. Gade/Stoppa, WaffG, 2011, Rdnr. 6 zu § 45; BVerwG vom 26.03.1996, Az. 1 C 12/95, juris - Rdnr. 27).

Damit greift vorliegend auch die vom Gesetz vorgegebene Regelvermutung der Unzuverlässigkeit, bei der es sich allerdings um eine widerlegbare Vermutung handelt. Eine Abweichung von der Regelvermutung kommt allerdings nur in Betracht, wenn Umstände der abgeurteilten Tat die Verfehlung ausnahmsweise in einem derart milden Licht erscheinen lassen, dass die nach der Wertung des Gesetzgebers in der Regel durch eine solche Tat begründeten Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit des Betroffenen bzgl. des Umgangs mit Waffen und Munition nicht gerechtfertigt sind (BVerwG vom 21.07.2008, Az. 3 B 12/08, juris-Rdnr. 5; Gade/Stoppa, a.a.O., Rdnr. 21 zu § 5). Erforderlich ist dabei eine tatbezogene Prüfung in Gestalt einer Würdigung der Schwere der konkreten Verfehlung und der Persönlichkeit des Betroffenen, wie sie in seinem Verhalten zum Ausdruck kommt. Derartige durchgreifende Umstände sind im vorliegenden Fall nicht ersichtlich und vom Antragsteller auch nicht glaubhaft gemacht. Der Antragsgegner hat im hinreichenden Maße die Persönlichkeit des Antragstellers und die Umstände der konkreten Verfehlung berücksichtigt. Weitere Aspekte sind insofern nicht ersichtlich und nicht vorgetragen.

Anhaltspunkte für einen Verstoß bei der Anwendung der Rechtsgrundlagen für die weiteren waffenrechtlichen Anordnungen nach § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WaffG sind nicht ersichtlich. Gleiches gilt für die Androhung des Zwangsgeldes.

Die Interessenabwägung lässt auch im Übrigen das private Interesse des Antragstellers hinter das öffentliche Interesse zurücktreten. Zweck des Waffengesetzes ist es, den Umgang mit Schusswaffen und Munition zu begrenzen und den zuverlässigen und sachkundigen Umgang mit Waffen zu gewährleisten, um die naturgemäß aus dem Besitz und Gebrauch von Waffen resultierenden erheblichen Gefahren einzugrenzen und überwachen zu können. Der Widerrufsbescheid dient damit dem Schutz überragender Gemeinschaftsgüter, nämlich von Leben und Gesundheit der Bevölkerung (so auch VG Potsdam, Beschluss vom 14. Juli 2003, Az. 3 L 586/03, Rdn. 14, juris).

Gegenüber diesem gewichtigen öffentlichen Interesse an der Verhinderung erheblicher Gefahren durch unzuverlässige Personen hat das private Interesse des Antragstellers, weiterhin in seiner Freizeit als Jäger bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache aktiv sein zu können, zurückzutreten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 52 Abs. 1, 53 Abs. 2 Nr. 2 und 63 Abs. 2 GKG. Unter Berücksichtigung der Empfehlungen in Ziff. II. 1.5 und 50.1 des Streitwertkataloges der Verwaltungsgerichtsbarkeit bemisst das Gericht das Interesse des Antragstellers an der Verfolgung seines Begehrens mit 5.125,00 € ($=((1 \times 5.000,00 \text{ €}) + (7 \times 750,00 \text{ €})):2$).